

Satzung über die Formen der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 13.08.2002

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung- KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl.1998 S.19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung nach BauGB

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malschwitz und ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt „Spreewald- Bote“ der Gemeinde Malschwitz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, im Mitteilungsblatt in den Landkreisen Bautzen und Kamenz und in der kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Ausgabe Bautzen.

§ 3 Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 26 und der Ortsverwaltung Baruth, Am Markt 1, zur kostenlosen Einsicht für jedermann niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde (lt. Anlage) durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10.04.1995“ außer Kraft.

Malschwitz, den 13.08.2002

Sodan
Bürgermeister

